

Mediendienst 2

14. Oktober 2010

Abstimmungsvorlage vom 28. November 2010

Nein zu Ausschaffungsinitiative und Gegenvorschlag

Die Initiative „für die Ausschaffung krimineller Ausländer“ ist diskriminierend und verletzt das Völkerrecht. Auch der direkte Gegenvorschlag ist ausländerfeindlich und in Bezug auf den Katalog an Straftaten willkürlich.

Mit dem national wie international in Kritik geratenen Schäfchenplakat lancierte das Komitee für eine sichere Schweiz, das massgeblich aus SVP-Kreisen besteht, im Jahr 2007 die Ausschaffungsinitiative. Am 28. November kommt sie zusammen mit einem direkten Gegenvorschlag zur Abstimmung. Die Initiative verlangt, dass Ausländerinnen und Ausländer, die wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurden oder die missbräuchlich Leistungen der Sozialhilfe oder der Sozialversicherungen bezogen haben, alle Aufenthaltsansprüche verlieren und aus der Schweiz ausgewiesen werden. Die betroffenen Personen sollen zudem mit einem Einreiseverbot belegt werden. Der bisher bestehende Ermessensspielraum der Behörden bei einer Ausschaffung soll abgeschafft werden.

Initiative verstösst gegen zentrale Rechtsprinzipien

Nach Auffassung des Bundesrats verstösst die Initiative nicht gegen zwingendes Völkerrecht, denn sie könne so ausgelegt werden, dass auch das „Non-Refoulement-Prinzip“ respektiert werde. Im Falle einer Ausschaffung in Staaten, in denen ausgeschafften Personen eine Verfolgung drohen würde, wäre das „Non-Refoulement-Prinzip“ jedoch verletzt. Denn die Initiative lässt keinen Ermessensspielraum zu und verlangt zwingend die Ausschaffung – auch in solche Staaten. Eine Annahme der Initiative würde zu einer Kollision mit rechtsstaatlichen Garantien der Bundesverfassung führen. Insbesondere wären der Schutz des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Nicht-Diskriminierung und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit in Frage gestellt. Davon geht auch der Bundesrat aus.

Die Initiative schafft Probleme, löst aber keine

Die Initiative unterscheidet nicht nach der Art der Aufenthaltsbewilligung, so dass auch viele Angehörige der zweiten und dritten Generation, die nicht eingebürgert sind, betroffen wären. Wer jedoch in der Schweiz aufgewachsen und hier zur Schule gegangen ist, ist in einem sozialen Netz verankert und kann nicht ohne Rücksicht auf seine Familiensituation ausgeschafft werden. Damit würde das Recht auf Familienleben und in diversen Fällen auch das Recht des Kindes tangiert.

Die Volksinitiative enthält eine eher zufällige Auflistung einzelner Straftatbestände, die unabhängig vom Strafmass im Einzelfall automatisch zu einem Widerruf der ausländerrechtlichen Bewilligung führen sollen. Erwähnt werden neben vorsätzliche Tötungsdelikten, Vergewaltigungen oder anderen schweren Sexualdelikten, Menschenhandel und Gewaltdelikten wie Raub auch Drogenhandel und Einbruch. So könnte ein einmaliger Einbruch zu einem Rückruf der Bewilligung führen. Demgegenüber würde ein schwerer Betrug mit hoher Deliktsumme nicht mit der Ausschaffung bestraft. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit wäre damit verletzt.

Das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU verunmöglicht ausserdem die Anwendung auf EU-Bürgerinnen und -Bürger. Damit wird ein Sonderrecht für Nicht-EU-Ausländerinnen und -Ausländer geschaffen. Die Initiative löst deshalb keine Schwierigkeiten, sondern schafft neue und diskriminiert Einwohnerinnen und Einwohner aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit.

Gegenvorschlag schafft neues Unrecht

National- und Ständerat haben am 10. Juni 2010 einen direkten Gegenvorschlag beschlossen. Damit soll das Anliegen der Initiantinnen und Initianten aufgegriffen werden, ohne dass ein Widerspruch zu den Grundrechten der Bundesverfassung oder zum Völkerrecht entsteht. Zusätzlich werden Grundsätze der Integration von Ausländerinnen und Ausländern auf Ebene Verfassung festgehalten. Mit diesem Gegenvorschlag möchten Bundesrat und Parlament vermeiden, dass die Initiative angenommen wird, wie das bei der Minarettverbotsinitiative geschehen ist.

Auch der Gegenvorschlag will jedoch diskriminierende Artikel gegenüber Ausländerinnen und Ausländern in die Verfassung schreiben. Betroffen wären wiederum alle Nicht-EU-Ausländerinnen und -Ausländer. Dies ist nicht nachvollziehbar: Das Strafrecht gilt für alle, unabhängig vom Pass. Auch bei der Liste der Straftatbestände im Gegenvorschlag, die zu einer Ausschaffung führen sollen, handelt es sich um eine willkürliche Zusammenstellung. Zum Beispiel soll eine zusammengezählte Strafe von zwei Jahren und auch Geldstrafen von 720 Tagen zu einer Ausschaffung führen. Bestraft werden deshalb auch beim Gegenwurf nicht nur Schwerstkriminelle.

Die Integration ist heute bereits im Ausländergesetz geregelt. Etwaige Verbesserungen gegenüber den Artikeln zur Integration im Ausländerrecht wiegen die oben beschriebenen Nachteile des Gegenvorschlags nicht auf.

Unnötige Verschärfungen

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer erlaubt heute schon den Widerruf von Bewilligungen, wenn ausländische Staatsangehörige zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt werden, gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen oder auf Sozialhilfe angewiesen sind. Zusätzliche Verschärfungen, wie sie Initiative und Gegenvorschlag einführen möchten, schaffen meist neue Umsetzungsprobleme, sind jedoch quantitativ gesehen wenig erfolgreich. Oftmals haben sie im Einzelfall unnötige Härte zur Folge. Anstatt das bestehende Gesetz zu verschärfen, sollte geltendes Recht umgesetzt werden.

Kriminalität ist in erster Linie ein soziales Problem. Aus unterschiedlichen Gründen und je nach Delikt sind ausländische Staatsangehörige gegenüber Schweizern übervertreten. Ein viel grösseres gesellschaftliches Problem ist jedoch, dass Männer insgesamt viel mehr Straftaten begehen als Frauen. Doch kann dieses Problem nicht so leicht aus der Welt geschafft werden.

Bettina Zeugin, Leiterin Fachstelle Migrationspolitik, Bereich Grundlagen: bzeugin@caritas.ch, Tel. 041 419 23 20